

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“

Vom 28. 09.2005 (RABL Nr. 15 / 4.11.2005)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) - BayRS 791-1-U - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 292) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) - BayRS 792-1-E - erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Die nördlich des Ortes Marklkofen in der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, liegende Flussauenlandschaft der Vils mit dem westlichen Teil des Grundsees wird unter der Bezeichnung „Vilstal bei Marklkofen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzgebiet

(1) <sup>1</sup>Das Schutzgebiet hat eine Größe von 171,94 Hektar und liegt in der Gemeinde Marklkofen, Gemarkung Marklkofen. <sup>2</sup>Es ist Teil des FFH-Gebietes „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ Nr. 7440-301 (Gebietsvorschlag nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG).

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5 000 eingetragen. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>3</sup>Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie.

(3) Die Karten werden in der Regierung von Niederbayern archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Vilstal bei Marklkofen“ ist es,

1. einen der letzten repräsentativen und charakteristischen Abschnitte der Vilstallandschaft zu erhalten,
2. die vorhandenen zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ungestörte Entwicklung zu gewährleisten,
3. die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgele-

genheiten für die dortige Tierwelt, insbesondere die gefährdeten Vogelarten, zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,

4. die für den Bestand dieses Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den derzeitigen Wasserhaushalt, zu erhalten,
5. einen Teil des FFH-Gebietes „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ Nr. 7440-301 zu schützen, dessen Erhaltungsziele sind
  - Sicherung der natürlichen Gewässermorphologie und der natürlichen Uferstrukturen,
  - Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit, der natürlichen Gewässerdynamik, der Altwässer einschließlich der Unterwasservegetation,
  - Sicherung der Weichholzauenbestände,
  - Erhalt des natürlichen Geländereiefs und der geringen Grundwasser-Flurabstände als Voraussetzung für den Erhalt extensiver Mähwiesen der planaren Stufe und deren Lebensgemeinschaften,
  - Erhalt der feuchten Flachlandmähwiesen im vorhandenen Umfang und in der vorhandenen Qualität,
  - Sicherung feuchter Saumstrukturen und Uferstreifen als Lebensraumrequisit für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glauco-psyche nausithous*).

### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen können. <sup>2</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Flächen zu düngen, insbesondere Schafe zu pferchen,

7. unbeschadet schon bestehender Befreiungsregelungen Grünlandbereiche in der Zeit vom 21. März bis 15. Juni zu walzen, eggen, schleppen oder mähen,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beseitigen oder zu beschädigen oder ihre Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. über die Ausnahmen in § 5 Nrn. 3 und 4 hinaus freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet wird aufgrund des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayNatSchG verboten

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten. Dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. die Gewässer im Naturschutzgebiet mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
7. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
  2. der ordnungsgemäße Zuschnitt von Weiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar des folgenden Jahres,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane sowie Aufgaben des Jagdschutzes und die Errichtung von Wildfütterungen, letztere in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
  4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes ganzjährig an den gepunkteten Stellen in der Karte M 1 : 5 000, in der Zeit vom 21. Juni bis 14. März des Folgejahres an den übrigen Abschnitten der Vils. Unzulässig bleibt die Ausübung der Angelfischerei ganzjährig in den geschlossenen Schilfbereichen am Stausee zwischen der Mündung des Zitterbaches und der Vils sowie flussabwärts rechts der Vils ab Einmündung des Pauligrabens bis zum Ende des geschlossenen Schilfbereichs,
  5. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
  6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassen oder mit Zustimmung des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
  8. die zur Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen,
  9. die Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse, und die Gewässeraufsicht,
  10. Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Hochwasserrückhaltebeckens Marklkofen durch die Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich sind,
  11. die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen. Bei Gefahr im Verzug sind die Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde, in allen anderen Fällen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die bei Gefahr im Verzug durchgeführten Maßnahmen sind bei der

unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 oder 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Niederbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Können Erhaltungsziele nach § 3 Nr. 5 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs.1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ vom 30. Oktober 1984 (RABl Nr. 24) außer Kraft.

(3) Bis zu seiner Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 U Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Europäische Union gelten die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung bereits für den erfassten Teil des derzeit erst gemeldeten FFH-Gebiets.